



Genehmigungsbescheid

vom 09.06.2015

AZ.: 53.0142/13/3.3-16-Wu/Moj

Elektrowerk Weisweiler GmbH

Dürener Straße 487

52249 Eschweiler

Bereinigungsgenehmigung

1. Tenor

Auf Antrag der Elektrowerk Weisweiler GmbH vom 19.12.2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Elektrowerk Weisweiler GmbH, Dürener Straße 487, 52249 Eschweiler, wird gemäß § 6 BImSchG i. V. m. § 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.3 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, in 52249 Eschweiler, Gemarkung Weisweiler, Flur 1, Flurstücke 271, 303, 304, 307, 308, 309, 310 und 312, Flur 3, Flurstücke 80, 204, 209 und 238, Flur 16, Flurstücke 354 und 355, Flur 21, Flurstücke 43, 476, 495, 496, 497, 498, 499, 505, 511 und 512, Flur 22, Flurstücke 9, 209, 241, 257, 261, 262, 271, 272, 275, 276, 278, 279, 280, 282, 296, 298 und 308 und Flur 23, Flurstücke 470, 471 und 515 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- **die Wiederinbetriebnahme der Lichtbogenöfen 11 und 15**
- **die Errichtung und den Betrieb einer Entstaubung des gasbefeierten Röstofens 4**

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Genehmigung schließt die folgenden Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ein:

- **Anzeige „Nutzungsänderung der Freifläche vor der Halle 4 in ein Freifeldlager zur Lagerung von Chromerzkonzentrat und Ferro-Silico-Chrom“ bestätigt mit Schreiben vom 21.01.2013, Az. A15.1-300.0012/13**
- **Anzeige „Erweiterung der Produktion Ofen 11 zur Herstellung von FeSiCr“ bestätigt mit Schreiben vom 04.07.2013, Az. A15.1-300.00121/13**
- **Anzeige „Umschmelzen von Filterstaub aus der Stahlproduktion (EWC-Code 10 02 08) im Dreiphasenlichtbogenofen Nr. 15 zur Gewinnung einer Eisen-Chrom-Legierung, eines verwertbaren Mineralstoffs und eines verwertbaren Sekundärfilterstaubs“ bestätigt mit Schreiben vom 08.07.2003, Az. A 28/03-2430-Wi**
- **Anzeige „Errichtung und Betrieb einer Direkterfassung diffuser Staubemissionen beim Abguss in Ofenhalle 7“ bestätigt mit Schreiben vom 04.02.2011, Az. A15.1-300.0025/11**

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei

Jahren die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Ein Kostenbescheid ergeht separat.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Elektrowerk Weisweiler GmbH betreibt an dem o.g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren (Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Die Kapazität dieser Anlage beträgt 36.000 Tonnen pro Jahr. Der v. g. Anlage sind folgende Nebeneinrichtungen angedient:

Bezeichnung der Anlage	Ziffer nach Anhang 1 der 4. BImSchV	Kapazität [t/d]
Anlagen zum Brechen von natürlichem und künstlichem Gestein	2.2	100
Anlagen zum Trocknen von natürlichem und künstlichem Gestein	2.2	1.700
Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe	2.11.1	35
Anlage zum Schmelzen von Erzen	3.1	35
Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Stahl	3.2.2.1	68
Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen	3.4.1	24
Offene oder unvollständig geschlossene Anlage zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können	9.11.1	14.000

Mit Datum vom 19.12.2013 reichte die Elektrowerk Weisweiler GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, durch metallurgische Verfahren am o. g. Standort ein.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag vom 19.12.2013 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen im Übrigen entsprechend der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Eschweiler als:
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
- Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen
- die Dezernate 52, 53 und 55 meines Hauses.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Grundstück, auf dem die Änderungen durchgeführt werden sollen, liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler ist diese Fläche als gewerbliche Baufläche eingetragen. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.02.2014, Az. 630/00129-2014-01/me, erteilt. Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Aus Sicht der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle der Stadt Eschweiler sowie aus Sicht des Gesundheitsamtes der StädteRegion Aachen bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

Aus Sicht der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde (Dezernat 52), der Oberen Immissionsschutzbehörde (Dezernat 53) sowie der Arbeitsschutzbehörde (Dezernat 55) der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Gemäß Ziffer 5.3.4 der TA Luft sollen bei Anlagen mit Emissionen an Stoffen nach den Ziffern 5.2.2 und Nr. 5.2.7 TA Luft [hier: Stoffe nach

Nebenbestimmung Nr. 6.15.3 b) + c), i) + j) und l)] gefordert werden, dass täglich die Massenkonzentrationen dieser Stoffe im Abgas als Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, ermittelt werden, wenn das 10fache einer der in den o. g. Ziffern festgelegten Massenströme überschritten wird.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind für die gesamte Anlage der Fall. Als relevant sind hier die Quellen Q 1, Q 5 und Q 6 anzusehen.

Die Massenkonzentration an Gesamtstaub wird an der Quelle Q 1 kontinuierlich ermittelt. Überschreitungen der Grenzwerte sowie Ausfälle der Abluftreinigungsanlagen werden jeweils optisch bzw. akustisch an einer ständig besetzten Stelle angezeigt. Somit erfolgt eine kontinuierliche Funktionsüberwachung aller v. g. Filteranlagen.

Gemäß Ziffer 5.3.4 der TA Luft kann auf die Ermittlung der Emissionen an besonderen Stoffen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen für diese Stoffe nicht überschritten werden. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Eine Ermittlung von Tagesmittelwerten der Massenkonzentrationen der Emissionen nach Ziffer 5.3.4 der TA Luft wird für nicht erforderlich gehalten. Eine jährlich wiederkehrende Messung der hier in Rede stehenden Staubinhaltsstoffe wird unter Berücksichtigung des v. g. Sachverhaltes als ausreichend angesehen. Insoweit wird der Möglichkeit zur Festlegung anderer als der unter Nr. 5.3.4 TA Luft vorgegebenen Messzeiträume Rechnung getragen.

Gemäß der Ziffer 5.3.3.2 der TA Luft sollen bei Anlagen mit staubförmigen Emissionen an Stoffen nach den Ziffern 5.2.2 und 5.2.7 TA Luft [hier: Stoffe nach Nebenbestimmung Nr. 6.15.3 b) + c), i) + j) und l)] die Quellen mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung der Gesamtstaubmassenkonzentration sowie der Massenkonzentrationen staubförmiger Emissionen ausgerüstet werden, bei denen der jeweilige Massenstrom das 5fache eines der in den Ziffern 5.2.2 und 5.2.7 TA Luft genannten Massenströme überschreitet.

Dies ist für die gesamte Anlage der Fall. Hier sind für die Quellen Q 1, Q 3, Q 5 und Q 6 als relevant anzusehen.

Bei Einhaltung der mit diesem Bescheid festgelegten Massenkonzentration für Gesamtstaub ist sichergestellt, dass die zulässigen Grenzwerte der in Rede stehenden Staubinhaltsstoffe sicher eingehalten werden.

Für die relevanten Quellen Q 3, Q 5 und Q 6 wird entgegen den Vorgaben der TA Luft auf die kontinuierliche Ermittlung der Emissionen verzichtet, da diese Quellen lediglich diskontinuierlich betrieben werden. Eine kontinuierliche Überwachung dieser Quellen ist bei einer diskontinuierlichen Betriebsweise mit mehreren Monaten oder Jahren Betriebsstillstand der angeschlossenen Anlagen als nicht verhältnismäßig anzusehen.

Auf die telemetrische Übermittlung der Daten an die Überwachungsbehörde wird aus technischen Gründen verzichtet. Die Öfen der Antragstellerin werden elektrisch betrieben. Durch die hieraus resultierenden elektromagnetischen Felder ist eine drahtlose Übertragung der Messwerte vom Messgerät zur Leitwarte nicht möglich. Die Verlegung eines Erdkabels zur Übertragung der Messwerte wird als nicht verhältnismäßig angesehen, daher wird auf die telemetrische Übertragung verzichtet. Alternativ hierzu wird die Betreiberin verpflichtet die Messdaten kontinuierlich zu speichern.

4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei dieser Anlage handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 3.4 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Diesbezüglich muss gemäß § 3e UVPG geprüft werden, ob der in Nr. 3.4 angegebene Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten wird. Dies ist nicht der Fall.

Sodann ist gemäß § 3c Satz 1 und 3 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Diese Prüfung hat ergeben, dass

erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln am 14.04.2014 öffentlich bekannt gegeben.

5. **Nebenbestimmungen**

Allgemeines

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inanspruchnahme dieser Genehmigung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Immissionsschutz

Luftverunreinigende Stoffe

- 5.3 Die im folgenden genannten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die nachgenannten Massenkonzentrationen im gereinigten Abgas an den jeweils genannten Quellen nicht überschritten werden:

Ofenanlage 11 (BE2) Weyo 3 Quelle **Q 5** und **Ofenanlage 15** (BE3)
Weyo4 Quelle **Q 6**:

- a. Gesamtstaub 5 mg/m³
(Nummer 5.4.3.3.2 der TA Luft)

- b. Chrom und seine Verbindungen
angegeben als Cr,
Kupfer und seine Verbindungen
angegeben als Cu,
Vanadium und seine Verbindungen
angegeben als V,
Mangan und seine Verbindungen
angegeben als Mn und
Zinn und seine Verbindungen
angegeben als Sn insgesamt 1 mg/m³
(Ziffer 5.2.2 Klasse III der TA Luft)

- c. Chrom(VI)verbindungen angegeben als Cr 0,05 mg/m³
(Ziffer 5.2.7.1.1 Klasse I der TA Luft)

Ofen 74 und Drehtrommelrockner Halle VII (BE4) Weyo 1 Quelle Q 1:

- d. Gesamtstaub 5 mg/m³
(Ziffer 5.4.3.3.2 der TA Luft)

- e. Chrom und seine Verbindungen
angegeben als Cr,
Kupfer und seine Verbindungen
angegeben als Cu,
Vanadium und seine Verbindungen
angegeben als V,
Mangan und seine Verbindungen
angegeben als Mn und
Zinn und seine Verbindungen
angegeben als Sn, insgesamt 1 mg/m³
(Ziffer 5.2.2 Klasse III der TA Luft)

- f. Chrom(VI)verbindungen angegeben als Cr 0,05 mg/m³
(Ziffer 5.2.7.1.1 Klasse I der TA Luft)

- g. Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid und
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid jeweils 0,35 g/m³
(Ziffer 5.2.4 Klasse IV der TA Luft)

Röstofen 4 (BE3) an der Quelle Q 7:

- h. Gesamtstaub 20 mg/m³
(Ziffer 5.2.1 der TA Luft)
- i. Chrom und seine Verbindungen
angegeben als Cr,
Kupfer und seine Verbindungen
angegeben als Cu,
Vanadium und seine Verbindungen
angegeben als V,
Mangan und seine Verbindungen
angegeben als Mn und
Zinn und seine Verbindungen
angegeben als Sn insgesamt 1 mg/m³
(Ziffer 5.2.2 Klasse III der TA Luft)
- j. Chrom(VI)verbindungen angegeben als Cr 0,05 mg/m³
(Ziffer 5.2.7.1.1 Klasse I der TA Luft)

Drehtrommeltrockner Brikettieranlage Halle IV (BE4) an der Quelle Q 3:

- k. Gesamtstaub 20 mg/m³
(Ziffer 5.2.1 der TA Luft)
- l. Chrom und seine Verbindungen
angegeben als Cr, 1 mg/m³
(Ziffer 5.2.2 Klasse III der TA Luft)

m. Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid und
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid jeweils 0,35 g/m³
(Ziffer 5.2.4 Klasse IV der TA Luft)

SiCr-Zerkleinerung (BE1) an der Quelle Q 2:

n. Gesamtstaub 20 mg/m³
(Ziffer 5.2.1 der TA Luft)

Ableitbedingungen

- 5.4 Die Abluft der Quellen Q 1, Q 2, Q 3, Q 5, Q 6 und Q 7 ist jeweils über einen Abluftkamin senkrecht nach oben abzuleiten. Die Ableitung der gereinigten Abluft hat entsprechend der Ziffer 5.5.2 der TA Luft so zu erfolgen, dass ein Abtransport der Abluft in die freie Luftströmung sichergestellt ist. Der Abluftkamin muss hierzu eine Höhe von mindestens zehn Meter über Flur und eine das Filtergebäude um mindestens drei Meter überragende Höhe aufweisen. Die Abluftgeschwindigkeit im Mündungsbereich des Abluftkamins muss hierbei mindestens 7 m/s betragen.
- 5.5 Bei einem Ausfall einer der Lüftungstechnischen Anlagen der unter 5.4 genannten Quellen sowie einer Störung an den Abluftreinigungsanlagen muss über ein optisches und akustisches Störungssignal an einer ständig besetzten Stelle angezeigt werden. Ausfälle und Störungen der v.g. Lüftungstechnischen Anlagen sind jeweils unter Angabe des Datums, des Zeitraums, der Ursache sowie der eingeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren.
- 5.6 Bei einer Störung an einer Abluftreinigungsanlage sind die jeweils angeschlossenen Betriebseinheiten unverzüglich verfahrensbedingt abzufahren. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung für die Abluftreinigungsanlagen festzulegen. Eine

Wiederinbetriebnahme darf erst nach Instandsetzung der betroffenen Abluftreinigungsanlage erfolgen.

Emissionsmessungen

- 5.7 Die in Nebenbestimmung 5.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.
- 5.8 Die Emissionsmessung der Chrom(VI)verbindungen angegeben als Cr ist derzeit aufgrund fehlender geeigneter Messeinrichtungen nicht möglich. Sobald die entsprechenden Messmethoden zur Verfügung stehen, sind die Messungen nach Nebenbestimmung 5.9 durchzuführen. Über die Entwicklung der Messmethoden zur Messung von Chrom(VI)verbindungen hat sich die Betreiberin regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate zu erkundigen. Über das Ergebnis der Erkundigungen hat die Betreiberin einen Bericht zu fertigen. Dieser Bericht ist der Überwachungsbehörde jeweils zum 01.12. eines Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

erstmalige und wiederkehrende Messungen von Emissionen

- 5.9 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle die Massenkonzentrationen für die in Nebenbestimmung Nr. 5.3 a) bis c) und e) bis q) genannten Stoffe bestimmen zu lassen.
- 5.10 Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 5.9 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der Messstelle und der zuständigen Überwachungsbehörde unter Beachtung der Ziffer 5.3.1 der TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

Sofern bei der Messung der Gesamtstaubmesswert der Quellen Q1, Q3, Q5, Q6 bzw. Q7 so niedrig ist, dass eine Überschreitung der Grenzwerte der Staubinhaltsstoffe nach Nebenbestimmung 5.3 b), e), i) sowie l) ausgeschlossen ist, kann an der jeweiligen Quelle auf eine Inhaltsstoffbestimmung verzichtet werden. Entsprechendes ist im Prüfbericht zu dokumentieren.

- 5.11 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in der Nebenbestimmung 5.3 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.12 Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung, Beurteilung und Dokumentation der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 5.13 Die in der Nebenbestimmung 5.3 a) und b) sowie e) + g) bis n) festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Werte nicht überschreitet.
- 5.14 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SBl. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichts unverzüglich, spätestens jedoch drei

Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.

- 5.15 Die in Nebenbestimmung 5.9 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils einem Jahr durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Frist bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.9 geforderte Messung.
- 5.16 Sollten die Ergebnisse der Messungen nach Nebenbestimmung 5.9 zeigen, dass bei Einhaltung des Gesamtstaubgrenzwertes, die Grenzwerte für die Staubinhaltsstoffe ebenfalls sicher eingehalten werden, können Antrag bei der Überwachungsbehörde die Wiederholungszeiträume der Messungen nach Nebenbestimmung 5.15 verlängert werden.
- 5.17 Bis zum Einbau einer geeigneten Messeinrichtung zur kontinuierlichen Ermittlung von Chrom(VI)verbindungen gelten für die in Nebenbestimmung 5.3 c), f) und j) festgelegten Emissionsbegrenzungen die Nebenbestimmungen 5.9 bis 5.16 entsprechend.

kontinuierliche Messungen von Emissionen

- 5.18 Die unter Nebenbestimmung 5.3 d) genannte Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) ist qualitativ kontinuierlich zu ermitteln.
- 5.19 Spätestens sechs Monate nach Markteinführung einer geeigneten Messeinrichtung zur kontinuierlichen Ermittlung von Chrom(VI)verbindungen ist diese einzubauen. Die unter Nebenbestimmung 5.3 f) genannte Massenkonzentration für die Staubinhaltsstoffe Chrom(VI)verbindungen sind spätestens neun Monate nach Markteinführung der v. g. Messeinrichtung quantitativ kontinuierlich zu ermitteln.

- 5.20 Für die kontinuierlichen Messungen sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen, die die Werte (Druck, Abgastemperatur und Abgasvolumenstrom) der nach der Ziffer 5.3.3.3 TA Luft zu überwachenden Größen kontinuierlich ermitteln, registrieren und nach Ziffer 5.3.3.5 TA Luft auswerten. Geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen sind diejenigen Einrichtungen, die im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gegeben werden. Sollen andere als v. g. Mess- und Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden, ist vor deren Einbau die Stellungnahme des Prüfinstituts gemäß Nr. 3.1 der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 – Az.: IG I 2 - 45053/5; veröffentlicht im GMBI 2005 Nr. 38, S. 795, vom 24.06.2005), das die Eignungsprüfung durchgeführt hat, der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.21 Der Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu erfolgen.
- 5.22 Ein Ausfall oder ein Defekt der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Überwachungsbehörde jeweils mit Angabe des Zeitraums sowie der Ursache des Ausfalls oder Defekts mitzuteilen und zu dokumentieren.
- 5.23 Der Ausfall oder Defekt ist durch ein optisches oder akustisches Signal an einer ständig besetzten Stelle (bsp. Messwarte) aufzuschalten.
- 5.24 Für Messeinrichtungen gelten die Anforderungen nach Nr. 2.2.2 der o. g. Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“. Die Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind zu speichern.
- 5.25 Die zur Auswertung nach Anhang B erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) zu ermitteln.

- 5.26 Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- 5.27 Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.
- 5.28 Über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde Berichte entsprechend der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) innerhalb von acht Wochen vorzulegen.
- 5.29 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sind entsprechend den Herstellervorgaben durch geschultes Fachpersonal zu prüfen, zu warten und zu bedienen. Die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind zu dokumentieren.
- 5.30 Nullpunkt und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall nach Nebenbestimmung 5.29 zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Nr. 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren.

Anforderung an die Wartung

- 5.31 Die Filteranlagen sind entsprechend den Herstellerangaben durch eingewiesenes Personal zu prüfen und zu warten. Die Einweisung des Personals ist unter Angabe des unterwiesenen Personenkreises und des Schulungsumfangs zu dokumentieren.
- 5.32 Durch einen Wartungsvertrag mit einem Fachunternehmen ist sicherzustellen, dass die Filteranlagen Weyo1, Weyo 3 und Weyo 4 mindestens jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft wird. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Überwachungsbehörde jeweils spätestens zum 01.09. eines Kalenderjahres vorzulegen.

Eine Kopie des Wartungsvertrags ist der Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 5.33 Die Durchführung der Wartung gemäß Nebenbestimmung 5.31 ist zu dokumentieren.

Brandschutz

- 5.34 Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Flucht- und Rettungswege auf ungehinderte Nutzung und ordnungsgemäße Kennzeichnung mit nachleuchtenden Schildern gemäß DIN 4844 und Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV) A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ zu überprüfen und notwendigenfalls in einen ordnungsgemäßen Zustand zu überführen.
- 5.35 Die Notausgänge sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Türen in diesen Bereichen müssen in Fluchtrichtung ohne fremde Hilfsmittel wie Schlüssel o. Ä. leicht zu öffnen sein.
- 5.36 Die Produktionshallen sind gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ mit zugelassenen Feuerlöschern nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl auszustatten. Die Anzahl der Feuerlöcher ist unter Berücksichtigung einer hohen Brandgefahr festzulegen.
- 5.37 Über die ordnungsgemäße Ausstattung des Objektes mit Feuerlöschern gemäß ASR A2.2 nach Nebenbestimmung 5.36 ist der Brandschutzdienststelle der Stadt Eschweiler (Brandschutzdienststelle) vor Inbetriebnahme eine Bescheinigung einer Fachfirma vorzulegen.
- 5.38 Die vorhandenen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 für das Gesamtobjekt sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle bis zur

Inbetriebnahme zu aktualisieren und dieser in abgestimmter Form und Anzahl vorzulegen.

- 5.39 Die Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teile A, B und C für den Gesamtbetrieb ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu aktualisieren. Diese ist der Brandschutzdienststelle unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten vorzulegen.
- 5.40 Für den Standort ist ein/e Brandschutzbeauftragte/r unverzüglich spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung dieser Genehmigung zu benennen und deren/dessen Name der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.
- 5.41 Sämtliche Mitarbeiter/innen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.
- 5.42 Die in Nebenbestimmung 5.41 genannten Schulungen sind schriftlich zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation müssen, der geschulte Personenkreis und der Schulungsumfang hervorgehen. Die schulende Person sowie die geschulten Personen haben die Durchführung bzw. die Teilnahme an der Schulung durch Unterschrift zu bestätigen. Die Schulungsdokumentationen sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen vorzulegen.
- 5.43 Der Objekterfassungsbogen der Feuerwehr der Stadt Eschweiler ist dieser, zwecks Erstellung eines internen Alarmplans, bis zur Abnahmeprüfung ausgefüllt vorzulegen.

Dokumentation und Datenspeicherung

- 5.44 Die Dokumentationen bzw. die gespeicherten Daten nach Nebenbestimmungen 5.5, 5.24, 5.29, 5.30, 5.33 und 5.42 sind mindestens fünf Jahre

aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6 Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Für jede der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) genannten Baustellen ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln die nach der Baustellenverordnung vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Es handelt sich hierbei um Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt

und auf denen mehr als 20 Beschäftigten gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

7 Antragsunterlagen

lfd. Nr.	Inhalt
1.	Anschreiben vom 19.12.2013
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Formular 1
4.	Erläuterungen zum Antrag
5.	Beschreibung des Standorts
6.	Angaben zu Kapazität, Betriebszeit und Anzahl Mitarbeiter
7.	Einverständniserklärungen
8.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
9.	Formulare 2 - 8
10.	Gewässerschutz
11.	Immissionsschutz
12.	Arbeitsschutz
13.	Sicherheitsdatenblätter
14.	Angaben zum Brandschutz und Baurecht
15.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG-

vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl.I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Morjan